

Teilleistung

Setzt zunächst voraus, dass die Sache überhaupt teilbar ist.

(Bsp.: = Lieferung von 60 aus 100 bestellten Weinflaschen, Geld
≠ Übergabe der blauen Mauritius in Stücken)

???

K kauft bei V 100
Flaschen Wein. V liefert
nur 60.

§ 266 „Der Schuldner ist nicht zur Teilleistung berechtigt.“

Grundsätzlich hat der Schuldner also das Recht die Teilleistung
zurückzuweisen.

Teilleistung = Nichtleistung

Dispositives Recht

- Gläubiger kann bei Interesse natürlich eine Teilleistung annehmen.
- Oder die Zulässigkeit einer Teilleistung von Anfang an zulassen.

Rechtsfolge

Grdsl. „Kleiner Schadensersatz“ (§ 281 I 1)
= Schadensersatz statt der Leistung

Der Gläubiger behält die mangelhafte Leistung und verlangt im Übrigen, so
gestellt zu werden, als ob gehörig erfüllt worden wäre.

!!!

K behält 60 Flaschen
und verlangt
Schadensersatz für die
nichtgelieferten
Flaschen

„Großer Schadensersatz“ (§ 281 I 2)
= Schadensersatz statt der ganzen Leistung

- Gläubiger gibt mangelhafte Leistung zurück und verlangt Schadensersatz, der ihm infolge der
Nichterfüllung des ganzen Vertrages entstanden ist.
- Der Gläubiger kann den Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der
Teilleistung kein Interesse hat.

Ausnahme: Kaufvertrag / Werkvertrag

Zuweniglieferung = Sachmangel
(vgl. § 434 III / § 633 II 3)

→ d.h. Zuwenigleistung ist keine Teilleistung
iSd. § 281 I 2, sondern Schlechtleistung iSd. §
281 I 3.

!!!

Die Nichtlieferung von
40 Flaschen ist ein
erheblicher Mangel iSd.
§ 281 I 3 und führt somit
zum großen
Schadensersatz



Übungsfälle

Fritzsche, Fälle zum SchR I: Fall 27 Falscher Jahrgang
Köhler/Lorenz, PdW SchR I: Fall 12